

Gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) muss der Arbeitgeber für jeden Beschäftigten, der beim beruflichen Umgang mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen der Kategorie 1 A oder 1 B einer Gefährdung ausgesetzt ist, ein Expositionsverzeichnis führen (**Dokumentationspflicht**). Die nachfolgende Tabelle zeigt typische Beispiele für solche Gefahrstoffe in der Baubranche. In dem Verzeichnis sind neben der Art auch die Höhe und Dauer der Exposition einzutragen. Es ist für 40 Jahre aufzubewahren (**Archivierungspflicht**). Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, muss der Arbeitgeber diesem zudem einen Auszug aus dem Expositionsverzeichnis aushändigen (**Aushändigungspflicht**).



Beispiele für krebserzeugende oder keimzellmutagene Gefahrstoffe der Kategorie 1 A oder 1 B in der Baubranche

Alte Mineralwolle (KMF), z. B. KMF-Dämmstoffe	Formaldehyd, z. B. aldehydhaltige Flächendesinfektionsmittel
Aluminiumsilikatfasern	Hartholzstaub, z. B. Buchen- und Eichenholzstäube
Asbest, z. B. asbesthaltige Putze, Spachtelmassen, Kleber, Wände	Oxidationsbitumen (Dämpfe und Aerosole)
Benzol	PAK (Leitsubstanz: Benzo[a]pyren), z. B. in Holzschwellen im Gleisbau, teerhaltigen Klebern, ...
Chromtrioxid, z. B. chromathaltige Altbeschichtungen	Pentachlorphenol (PCP)
Dieselerußpartikel, Dieselmotoremissionen (DME) ,z. B. beim Einsatz von Maschinen ohne Dieselpartikelfilter und Fahrzeugen ohne EURO V oder VI Motoren in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen	Quarzstaub, z. B. beim Abtragen von Putzen, Schleifen gespachtelter Flächen, Putz anmischen, ...
Dioxin	Trichlorethen (Tri)

Zur Sicherstellung und Umsetzung der zuvor genannten Pflichten stehen dem Arbeitgeber mit der „Zentralen Expositionsdatenbank (ZED)“ der DGUV und der „Eingabehilfe zur ZED“ der BG BAU zwei kostenlose Hilfsmittel zur Verfügung.

Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) der DGUV

Über die ZED kann der Arbeitgeber die **Archivierungs- und Aushändigungspflicht** auf die DGUV übertragen. Hierfür muss der Unternehmer lediglich die Einwilligung seiner Beschäftigten einholen und die Daten über ein Internetportal bei der ZED eintragen. Weitere Informationen zur ZED finden Sie hier: <https://zed.dguv.de>

BG BAU Eingabehilfe zur ZED

Die BG BAU hat für Unternehmen der Baubranche eine *Eingabehilfe zur ZED* entwickelt. Durch die spezifische Auslegung auf bautypische Tätigkeiten und Schutzmaßnahmen wird die Eingabe erleichtert und Zeit gespart. So besteht z. B. die Möglichkeit, aus einer Reihe von Vorlagen Expositionswerte und -schätzungen für verschiedene Tätigkeiten auszuwählen, wenn keine Messungen vorliegen.

Bei der Verwendung der Eingabehilfe ist darauf zu achten, dass für die tatsächliche Übertragung der **Aushändigungs- und Aufbewahrungspflichten** die Daten von der *BG BAU Eingabehilfe zur ZED der DGUV* exportiert werden müssen. Alle Informationen hierzu, inkl. Anleitung, finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/gefahrstoffe/uebergeordnete-gefahrstoffthemen/zentrale-expositionsdatenbank-zed/>

💡 Tipp:

Zur Sicherstellung der nachgehenden Vorsorge kann mit Einwilligung der Beschäftigten über die ZED auch die Meldung an die ODIN und/oder GVS erledigt werden. Eine gesonderte Anmeldung bei diesen Stellen ist dann nicht mehr nötig.

	Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN)	Gesundheitsvorsorge (GVS)
Zweck:	Sicherstellung der nachgehenden Vorsorge (Arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Ausscheiden aus einer Tätigkeit)	
Rechtsgrundlage:	Meldeverpflichtung gemäß Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)	
Welche Arbeitnehmer sind zu melden?	Arbeitnehmer, die für Tätigkeit mit krebserzeugenden / keimzellmutagenen Stoffen und Gemischen oder beruflicher Strahlenexposition arbeitsmedizinische Vorsorge erhalten (haben)	Arbeitnehmer, die asbestfaserhaltigem oder künstlichem mineralischem Faserstaub der Kategorie 1A oder 1B (z. B. Aluminiumsilikatwolle) ausgesetzt waren oder gegenwärtig noch sind

Abkürzungen

GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ZED	Zentrale Expositionsdatenbank der DGUV
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ODIN	Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen
GVS	Gesundheitsvorsorge

Quellen

ArbMedVV (2019): *Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)*, Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 12.7.2019 I 1082

BG BAU: *Zentrale Expositionsdatenbank (ZED)*, online verfügbar unter: <https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/gedfahrstoffe/uebergeordnete-gedfahrstoffthemen/zentrale-expositionsdatenbank-zed/>; 12.04.2022 (13:04 Uhr)

DGUV: *ZED: Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter*, online verfügbar unter: [https://dguv.de/ifa/gestis/zentrale-expositionsdatenbank-\(zed\)/index.jsp](https://dguv.de/ifa/gestis/zentrale-expositionsdatenbank-(zed)/index.jsp), 12.04.2022 (13:07 Uhr)

GefStoffV (2021): *Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)*, Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 21.7.2021 I 3115